

27. Zur Auslegung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (RGBl. S. 999) und der Ausführungsbestimmungen hierzu von demselben Tage (RGBl. S. 1000). Enteignungsrecht des Kriegsausschusses (später Reichsausschusses) für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin.

II. Zivilsenat. Urte. v. 30. Mai 1919 i. S. Lev Ölmühle (Kl.) w. H. & Co. (Bekl.). II 10/19.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte verkaufte an die Klägerin

a) laut Schlussnote vom 20. November 1916 durch H. T.:

„2 Waggons von je ungefähr 14800 Kilo . . . levantiner Haselnußkerne . . . zu 1250 M per 100 Kilo . . .“

Konditionen: . . . Die Ölmühle ist verpflichtet, zu den von der deutschen Regierung festgesetzten Bedingungen zu verkaufen. Regierungsmaßnahmen zu Käufers Lasten. Die Ware ist vor dem 7. September 1916 in der Türkei gekauft und verladen worden und via Russisch-Orsowa expediert. Sie befindet sich laut letzten Nachrichten in Belene bei Siflow. . . .“

- b) laut Schlußnote vom 21. November 1916 durch M. F. & Co.:
 „2 Waggonn à 10000 Kilo levantiner Haselnußkerne ... jetzt
 auf der Donau befindlich ...
 à 1225 *M* per 100 Kilo ...

Dieses Geschäft ist abgeschlossen unter den Bedingungen, die den Verkäufern vom Kriegsaussschuß für Öle und Fette in Berlin auferlegt worden sind und die die Käufer akzeptiert haben. Diese Bedingungen lauten:

„Die Ölmühlen verpflichten sich, das Öl zu ihrem Einstandspreise zuzüglich 5% an den Zwischenhandel weiterzuerkaufen. Die Mühlen müssen den Zwischenhandel verpflichten, mit 15 *M* per 100 Kilo Nutzen weiterzuliefern, und der Zwischenhandel muß die Kleinhändler verpflichten, mit 20 *M* per 100 Kilo Nutzen abzugeben.“

Etwaige Regierungsmaßnahmen gehen zu Käufers Lasten.“

Nach der Behauptung der Klägerin wurde „beschlagnahmefreie Ware“ verkauft.

Dem Abschlusse der Verträge war folgendes vorausgegangen: Am 12. September 1916 hatte zwischen der Direktion des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, und verschiedenen am Nußhandel beteiligten Kaufleuten, zu denen auch der Inhaber der Beklagten, R., gehörte, eine Unterredung stattgefunden. Dabei hatte der Kriegsaussschuß zugestanden, daß Haselnußkerne, die nachweislich vor dem Tage der durch die Bundesratsverordnung vom 7. September 1916, über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen, herbeigeführten Beschlagnahme im Auslande gekauft und auf den Weg gebracht worden waren, dem Handel für die Verarbeitung zur Ölgewinnung zu überlassen seien, jedoch unter der Bedingung, daß die Ölmühlen verpflichtet würden, das Öl nach den Weisungen des Kriegsaussschusses in den Verkehr zu bringen. Dieses Zugeständnis hatte der Kriegsaussschuß in seinem Schreiben an die Hamburger Handelskammer vom 23. September 1916 bestätigt. Ferner hatte die Firma E. A. Gr. & Co. durch Telegramm vom 30. September 1916 im Auftrage der Klägerin, der Speiseölfabrik W. & Co. und anderer Ölfabriken den Kriegsaussschuß um dringliche Bestätigung gebeten,

„daß solche Mengen von Haselnußkernen, welche nachweislich vor dem 7. September in der Türkei gekauft und bezahlt wurden, freigegeben werden, wenn die verarbeitenden Mühlen sich binden, das Öl zum Einstandspreise zuzüglich eines Nutzens von 5% an den Zwischenhandel zu verkaufen und ihrerseits Zwischenhandel verpflichten, mit 15 *M* per 100 Kilo Nutzen weiterzuliefern; Zwischenhandel muß vom Kleinhandel Verpflichtung fordern, nicht mehr als weitere 20 *M* per 100 Kilo aufzuschlagen.“

Hierauf hatte der Kriegsausschuß am 2. Oktober 1916 drahtlich geantwortet:

„mit Freigabe von Haselnüssen unter angegebenen Bedingungen einverstanden.“

Sobann hatte der Reichskanzler unter dem 6. Oktober 1916 der Firma W. & Co. auf deren Eingabe vom 14. September 1916 erwidert:

„Der Kriegsausschuß für Öle und Fette wird die am 7. September 1916 bereits zur Beförderung nach Deutschland verschickten Wal- und Haselnüsse mit der Maßgabe den Importeuren oder Käufern überlassen, daß die Empfänger sich verpflichten, das aus den Nüssen hergestellte Öl nach den Weisungen des Kriegsausschusses in den Handel zu bringen und ihren Abnehmern die gleiche Verpflichtung auferlegen. Der Kriegsausschuß wird die Ölfabriken um eine Kalkulation des Ölpreises ersuchen und sie anweisen, das Öl zum Gestehungspreise mit einem angemessenen Nutzen für die Fabrik in den Handel zu bringen, und auch einen geringen Aufschlag für einen eventuellen Zwischenhandel vorschreiben. Ich stelle ergebenst anheim, sich unmittelbar mit dem Kriegsausschuß ins Benehmen zu setzen.“

Unstreitig waren die von der Beklagten an die Klägerin verkauften Haselnußkerne vor dem 7. September 1916 in der Türkei gekauft und bezahlt und nach Deutschland auf den Weg gebracht worden. Die Beklagte erhielt jedoch vom Kriegsausschuß die vom 2. Dezember 1916 datierte Mitteilung:

... „Die Freigabe kann erst erfolgen, nachdem wir den Verkaufspreis, zu welchem Sie die Kerne den Ölmühlen weitergeben dürfen, mit Ihnen festgesetzt haben.“

und unter dem 28. Dezember 1916 den Bescheid,

... „daß wir die unterwegs befindlichen Haselnußkerne Ihnen keinesfalls freigeben werden, sondern dieselben nur selbst übernehmen können. Der Kostenpreis ist uns nachzuweisen, und wir werden Ihnen dann mitteilen, zu welchem Preise wir die Ware übernehmen werden. — Ihre Verkäufe an die 1.er Ölmühle erkennen wir nicht an. Es werden keine Haselnußkerne mehr zum Verkauf an die Ölmühle freigegeben, sondern die Verarbeitung erfolgt lediglich für Rechnung der Kriegsabrechnungsstelle der Deutschen Ölmühlen. — Die Verhältnisse haben sich seit der Zeit, daß Sie uns die ganze Angelegenheit unterbreitet haben, wesentlich geändert, und unsere heutigen Mitteilungen müssen Sie als endgültig betrachten.“

Die Beklagte zeigte darauf am 29. Januar 1917 dem Kriegsausschuß an, daß die an die Klägerin verkauften Haselnüsse in Hamburg eingetroffen seien, und bat um deren Freigabe zur Lieferung an die Klägerin. Der Kriegsausschuß entgegnete ihr indes unter Hinweis auf sein Schreiben vom 28. Dezember 1916:

„Wir sind nicht in der Lage, Ihnen die fraglichen Kerne freizugeben. Wir können dieselben nur übernehmen, und ersuchen Sie, uns den Kostenpreis nachzuweisen. Der Per Ölmühle können die Kerne auf keinen Fall ausgeliefert werden.“

Infolgedessen verweigerte die Beklagte der Klägerin die Lieferung. Die Klägerin hielt die Weigerung für unberechtigt, weil der Kriegsaussschuß an das im September und Oktober 1916 gemachte Zugeständnis gebunden sei, und klagte auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte und die ihr als Nebenintervenientin beigetretene Kriegsaussschußgesellschaft beantragten die Abweisung der Klage. Das Landgericht gab diesem Antrage statt und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Auch die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... „Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette ist zwar keine Behörde, sondern eine auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892/20. Mai 1898, also auf privatrechtlicher Grundlage, errichtete Gesellschaft m. b. H. Er gehört aber zu den zahlreichen, der Aufsicht einer Zentralbehörde unterstellten „kriegswirtschaftlichen Organisationen“, denen der Bundesrat im öffentlichen Interesse „wichtige staatliche Aufgaben, vor allem hinsichtlich der Beschaffung des Heeresbedarfes und auf dem Gebiete der Volksversorgung übertragen“ und deren Angestellte er später, durch die Bekanntmachung vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 393), ähnlich wie die Beamten, „für Verletzung der ihnen übertragenen Pflichten strafrechtlich verantwortlich gemacht hat (vgl. S. 242 des 11. Nachtrags zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, Drucksache Nr. 1124 des Reichstags, 13. Legislaturperiode II. Session 1914/17, vgl. auch S. 38 ff. des 2. Nachtrags zu dieser Denkschrift, Drucksache Nr. 44 von 1914/15). Dem Kriegsaussschuße für Öle und Fette insbesondere ist die Aufgabe zugewiesen worden, unter der Aufsicht des Reichskanzlers behufs einheitlicher Wahrnehmung der für die Volksernährung, die Kriegsverwaltung und die Industrie in Betracht kommenden Interessen „sowohl die Rohstoffe für die zahlreichen Gewerbe der Öl- und Fettverwertung anzukaufen und zu verwalten, als auch für die Verteilung der Erzeugnisse planmäßig zu sorgen“ (S. 61 des 5. Nachtrags zur Denkschrift, Drucksache Nr. 107 von 1914/15). Zu diesem Zwecke ist zuerst die Bekanntmachung (Bundesratsverordnung) vom 15. Juli 1915 über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten (RGBl. S. 438), demnächst ersetzt durch die Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 842) ergangen, an deren Stelle später die Verordnung vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 646) getreten ist. Aus der Reihe der ferneren Verordnungen sind hervorzuheben:

die Bekanntmachung über Öle und Fette vom 8. November 1915 (RGBl. S. 735),

die Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (RGBl. S. 148) nebst den vom Reichskanzler dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1916 (RGBl. S. 151), deren § 4 durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1207) abgeändert worden ist,

die hier besonders zu erörternde Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (RGBl. S. 999) mit den Ausführungsbestimmungen von demselben Tage (RGBl. S. 1000),

die Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz (RGBl. S. 1002) und die Ausführungsbestimmungen hierzu (RGBl. S. 1003), beide gleichfalls vom 7. September 1916, sowie die Bekanntmachungen über deren Ausdehnung vom 22. Januar 1917 (RGBl. S. 69 und S. 70), die Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1027),

die Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1123) nebst den Ausführungsbestimmungen von demselben Tage (RGBl. S. 1125) und den Abänderungen zu beiden vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1065 und 1066),

die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137), nebst Ausführungsbestimmungen vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 140),

die Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 153),

die Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 157) nebst den Ausführungsbestimmungen hierzu vom 20. Februar 1917 (RGBl. S. 158).

Jede dieser Verordnungen weist dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in größerem oder geringerem Umfang öffentlichrechtliche Funktionen zu. Was insbesondere die Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen anlangt, so stellt sie der Verpflichtung des Einführenden, den Eingang solcher Früchte dem Kriegsausschuß anzuzeigen (§ 1) und sie ihm zu liefern (§ 2), keineswegs nur einen privatrechtlichen Lieferungsanspruch des Kriegsausschusses gegenüber. Vielmehr legt sie dem Kriegsausschuß die öffentlichrechtliche Verpflichtung auf, soweit das öffentliche Interesse es erfordert, die Früchte zu einem angemessenen Preise zu erwerben und sie der Ölgewinnung zuzuführen

(§§ 3, 6), und sie überträgt ihm zur Sicherstellung und Erleichterung der Erfüllung dieser Verpflichtung die gleichfalls öffentlichrechtliche Befugnis, sich durch seine einseitige, keiner Annahme bedürftige Übernahmeerklärung zum Eigentümer der Früchte zu machen (§ 4). Letzteres ergibt sich unmittelbar aus der Bestimmung des § 4 Satz 2:

„Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß über, in dem die Übernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.“

Diese, in den Kriegsverordnungen häufig wiederkehrende Bestimmung verleiht der Übernahmeerklärung des Kriegsausschusses die Bedeutung eines staatlichen Enteignungsbeschlusses, sonach dem Kriegsausschuße neben der Stellung des Begünstigten (Exproprianten) zugleich die der Enteignungsbehörde. Daß es sich dabei in der Tat um ein — vereinfachtes — Enteignungsverfahren handelt, beweisen die zahlreichen Fälle, in denen ursprünglich verordnet war, daß das Eigentum mit der Zustellung der auf Antrag der Kriegsgesellschaft ergangenen Anordnung der „zuständigen Behörde“ übergehen solle, während später im Interesse der Vereinfachung die Mitwirkung dieser Behörde ausgeschaltet wurde (S. 23 ffg. des 9. und S. 19 des 10. Nachtrags zur Denkschrift, Reichstagsdruckachen Nr. 403 und 650). So war beispielsweise der § 4 Abs. 2 der die Einfuhr von Ölen, Fetten und Seifen betreffenden Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1916 (RGBl. S. 151):

„Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrage bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht“ —

anfänglich mit § 5 Abs. 2 der Ölfrüchteverordnung vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438) — vgl. jetzt § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 646), wo am Schlusse des ersten Satzes das Wort „(Enteignung)“ eingeschaltet ist, — im wesentlichen gleichlautend; er hat aber später durch die Verordnung vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1207) eine dem § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1000) entsprechende Fassung erhalten, und zwar ohne daß an der Bestimmung des § 6 der Bekanntmachung vom 8. März 1916 (RGBl. S. 151):

„Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 3 die“ (mit der endgültigen Festsetzung des Preises betraute) „Kommission zuständig ist“ —

irgend etwas geändert worden wäre. Ferner ist auf die Bekanntmachung

vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 153) über die Einfuhr von Walnüssen usw. zu verweisen, in der es heißt:

- (§ 4 Abs. 2): „Falls der Kriegsausschuß oder sein Bevollmächtigter die Lieferung an den Kriegsausschuß verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf den Kriegsausschuß mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn der Kriegsausschuß verlangt, daß für seine Rechnung an Dritte geliefert wird.“
- (§ 5 Abs. 1): Der Kriegsausschuß setzt im Falle des § 4 Abs. 2 den Übernahmepreis nach Einlabung an dem von ihm oder seinem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Ware fest.
- (§ 5 Abs. 3): Die Festsetzung des Übernahmepreises durch den Kriegsausschuß ist endgültig.
- (§ 6): Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von dem Kriegsausschuß oder seinem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Aus diesen Bestimmungen kann allerdings nicht geschlossen werden, daß auch alle etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Kriegsausschuß und dem Einführenden über den Übergang des Eigentums an eingeführten Wal- und Haselnüssen der endgültigen Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde unterworfen wären, der durch § 3 Abs. 2 der Ausführungsbeanntmachung vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1000) die endgültige Festsetzung des Preises übertragen worden ist. Denn die Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1123) überweist ähnliche Streitigkeiten der Entscheidung durch einen vom Reichskanzler zu bestellenden ständigen Ausschuß (§§ 7, 5 Abs. 2), und die Abänderungsverordnung vom 22. November 1917 (RGBl. S. 1065) setzt an die Stelle dieses Ausschusses das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft; die Zuständigkeit der „höheren Verwaltungsbehörde“ erscheint also in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung der Verordnungen vom 7. September 1916 (RGBl. S. 999, 1000) keineswegs als selbstverständlich. Man muß vielmehr beim Schweigen des Gesetzes annehmen, daß ein Streit zwischen dem Kriegsausschuß und dem Einführenden über die Rechtmäßigkeit der Enteignung eingeführter Wal- und Haselnüsse im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden ist (vgl. Urteil vom 12. Juli 1918 VII 146/18 bei Warneger 1918 S. 228 Nr. 153), daß aber dabei die Frage, ob die Enteignung im öffentlichen Interesse geboten war, der richterlichen

Prüfung schlecht hin entzogen ist. Es ist daher verfehlt, wenn das Berufungsgericht meint, daß der Beklagten eine Zivilklage gegen den Kriegsaussschuß überhaupt nicht zugestanden habe. Nachdem der Kriegsaussschuß durch das Schreiben an die Beklagte vom 30. Januar 1917 erklärt hatte, er übernehme die in Rede stehenden Haselnußkerne, hätte die Beklagte im Prozeßwege den Fortbestand ihres Eigentums und ihr freies Verfügungsrecht an der Ware mit Erfolg geltend machen können, wenn sie zu der Zeit, wo ihr die Übernahmeerklärung des Kriegsaussschusses zuging, zur Lieferung nicht mehr verpflichtet gewesen wäre. Diese Voraussetzung lag jedoch bei richtiger Würdigung des eigenen Vorbringens der Klägerin nicht vor.

Außer der Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 7. September 1916 (RGBl. S. 999), daß der Reichskanzler Ausnahmen zulassen kann, sind für Wal- und Haselnüsse gesetzliche Bestimmungen über eine Beschränkung der Lieferungsspflicht des Einführenden nicht besonders getroffen worden. Gleichwohl ist, als in der Natur der Sache liegend, anzunehmen, daß in jedem Einzelfalle der Kriegsaussschuß, sofern er die Übernahme im öffentlichen Interesse nicht für angezeigt erachtet, diese durch Erklärung gegenüber dem Einführenden ablehnen kann, und daß seine einseitige Ablehnungserklärung das Erlöschen der Lieferungsspflicht des Einführenden zur Folge hat; vgl. § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung über Öle und Fette vom 8. November 1915 (RGBl. S. 735), § 2 Abs. 1 (und § 4 Abs. 2) der Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1003), sowie § 2 Abs. 1 (und § 4 Abs. 2) der Bekanntmachung vom 22. Januar 1917 (RGBl. S. 70), § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1123), § 4 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 16. Februar 1917 zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen (RGBl. S. 140), § 2 Abs. 1 (und § 4 Abs. 2) der Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1917, betreffend Terpentinöl und Riendöl (RGBl. S. 158). Eine die Lieferpflicht der Beklagten aufhebende Erklärung ist aber weder vom Kriegsaussschuße selbst noch vom Reichskanzler abgegeben worden. Das Schreiben des Reichskanzlers an die Firma W. & Co. vom 6. Oktober 1916 enthielt keine behördliche Anordnung, sondern lediglich die für die Adressatin bestimmte Mitteilung, daß der Kriegsaussschuß für Öle und Fette allgemein ermächtigt worden sei, mit gewissen Maßgaben ausländische Wal- und Haselnüsse, die am 7. September 1916 bereits nach Deutschland unterwegs waren, dem Handel zu überlassen, und daß die Adressatin, um im Falle des Eintreffens solcher Nüsse in Deutschland deren Freigabe zu erlangen, sich unmittelbar an den Kriegsaussschuß wenden müsse. Das Schreiben läßt weder dem Wortlaute noch dem

Sinne nach die Deutung zu, daß der Reichskanzler für derartige Wal- und Haselnüsse die Verpflichtung des Einführenden zur Lieferung an den Kriegsaussschuß von vornherein ausgeschlossen oder doch bestimmt hätte, daß mit der Erfüllung gewisser Bedingungen die Lieferpflicht des Einführenden ohne weiteres erlöschen solle. Auch die verschiedenen Erklärungen, die der Kriegsaussschuß selbst im September und Oktober 1916 abgegeben hat, am 12. September bei der Besprechung mit dem Inhaber der Beklagten, K., und anderen am Rußhandel beteiligten Kaufleuten, am 23. September in dem Schreiben an die Hamburger Handelskammer und am 2. Oktober in der Antwort auf die von der Firma E. A. Gr. & Co. im Auftrage der Klägerin und anderer Öl-fabriken unter dem 30. September an ihn gerichteten Anfrage, waren noch keine Freigabeerklärungen, sondern bloß „programmatische Kundgebungen“. Es handelte sich überall nur um die Bekanntgabe der Grundsätze, nach denen der Kriegsaussschuß hinsichtlich der bis zum Ablaufe des 7. September 1916 in der Türkei gekauften und nach Deutschland abgeschickten Wal- und Haselnüsse das Übernahmerecht zu handhaben gedachte, wenn ihm der Eingang bestimmter Sendungen in Deutschland gemäß § 1 der Ausführungsbekanntmachung vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1000) angezeigt werden würde. Eine privatrechtliche Verpflichtung zur Freigabe war der Kriegsaussschuß dadurch nicht eingegangen. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, würde er, solange er die Freigabe der einzelnen Sendung noch nicht erklärt hatte, an der freien Ausübung des ihm zur Wahrung öffentlicher Interessen verliehenen Übernahmerechts nicht verhindert gewesen sein. Die Übernahmeerklärung, die der Kriegsaussschuß hinsichtlich der den Gegenstand der Lieferungsverträge vom 20. und 21. November 1916 bildenden Haselnußkerne abgegeben hat, war hiernach rechtmäßig, und sie hatte den Erfolg des Eigentumsüberganges auf den Kriegsaussschuß. Eine diesen Erfolg bestreitende Zivilklage der Beklagten gegen den Kriegsaussschuß wäre völlig aussichtslos gewesen. Infolgedessen war aber die Beklagte, da sie selbstverständlich über die Haselnußkerne, nachdem diese Eigentum des Kriegsaussschusses geworden waren, gegen dessen Willen nicht mehr verfügen durfte, von ihrer vertraglichen Lieferpflicht gegenüber der Klägerin frei geworden. Denn die Auf-fassung des Oberlandesgerichts, daß, wenn die Beklagte bei den Vertragsverhandlungen die Haselnußkerne als „beschlagnahmefrei“ bezeichnet haben sollte, sie dadurch nur auf die auch der Klägerin bekannten Erklärungen des Reichskanzlers und des Kriegsaussschusses über die vor Ablauf des 7. September 1916 in der Türkei gekauften und nach Deutschland auf den Weg gebrachten Nüsse hingewiesen, keineswegs aber eine Gewähr für die Beschlagnahmefreiheit der an die Klägerin verkauften Nußkerne übernommen habe, ist rechtlich ebensowenig zu

beanstanden wie die Feststellung, daß die Übernahmeerklärung des Kriegsausschusses als eine „Regierungsmaßnahme“ im Sinne der Vertragsklausel: „Regierungsmaßnahmen zu Lasten des Käufers“ anzusehen sei. Die Beklagte hätte sich zwar auf diese Klausel nach Treu und Glauben nicht berufen können, wenn sie und nur sie in der Lage gewesen wäre, im Wege des Zivilprozesses mit Erfolg die Unrechtmäßigkeit der Übernahmeerklärung geltend zu machen. Da aber an der Rechtmäßigkeit dieser Maßregel nicht zu zweifeln war, es sich vielmehr nur um die der richterlichen Entscheidung nicht unterliegende Frage ihrer Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse handelte, so durfte die Beklagte, wie das Berufungsgericht gleichfalls ohne Rechtsirrtum angenommen hat, es der Klägerin überlassen, gegen die Wirkungen der Übernahmeerklärung des Kriegsausschusses bei dem mit der Aufsicht über diesen betrauten Reichskanzler Abhilfe zu suchen.

Der Revision ist endlich auch nicht zuzugeben, daß die Beklagte sich der Klägerin gegenüber auf die infolge der Übernahmeerklärung des Kriegsausschusses eingetretene Unmöglichkeit der Vertragserfüllung deshalb nicht berufen könne, weil sie die Haselnußkerne zu einem den Einkaufspreis um 50 % übersteigenden Preise an die Klägerin verkauft und durch diese Preissteigerung den Kriegsausschuß zur Ausübung seines Übernahmerechts veranlaßt habe. Die Beklagte hat keinerlei Gewähr dafür übernommen, daß der Kriegsausschuß sein Übernahmerecht nicht ausüben werde, sie hat im Gegenteil durch die Klausel: „Kriegsmaßnahmen zu Lasten des Käufers“ die Übernahme einer Gewähr ausdrücklich abgelehnt. Es ist daher nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrunde sie die Übernahmeerklärung des Kriegsausschusses und die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu vertreten hätte. Die Klägerin hat in dieser Hinsicht nur geltend gemacht, daß die Beklagte durch die erwähnte Preissteigerung gegen die guten Sitten verstoßen habe. Das Berufungsgericht hat jedoch ohne Gesetzesverletzung ausgeführt, daß in einer solchen Preissteigerung allein noch keine Sittenwidrigkeit gefunden werden könne, und außerdem würde eine etwaige Sittenwidrigkeit höchstens die Nichtigkeit des Kaufvertrags zur Folge gehabt haben (§ 138 BGB.), nicht aber die Verpflichtung der Beklagten zum Schadenersatz wegen verschuldeter Unmöglichkeit seiner Erfüllung (§ 325 das.) . . .